Klausur Nr. 1319
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Liebe Kursteilnehmer/innen,

aufgrund der Bedeutung des Europarechts auch im zweiten Staatsexamen haben wir uns dazu entschlossen, diesem eine eigene Klausur zu widmen. Wir stellen immer wieder fest, dass es vielen Referendaren/innen schwer fällt, in der Klausurbearbeitung europarechtliche Bezüge herzustellen und eine stringente Argumentationslinie zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere der sichere Umgang mit den Grundfreiheiten. Verstärkt wird dieses Problem durch nur wenige Fallbeispiele in der vorhandenen Ausbildungsliteratur.

Setzen Sie hier nicht auf Lücke! Auch im zweiten Staatsexamen gehören die Grundkenntnisse zum Europarecht (die Menschenrechte, die Rechtsquellen, Organe und Handlungsformen in der Europäischen Union, die Grundfreiheiten und Politiken des EUVs und AEUVs, die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts einschließlich des gerichtlichen Rechtsschutzes) gemäß *§ 27 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 JAO/BgbJAO* weiterhin zum Prüfungsstoff. Diese können nicht zuletzt sogar nach *§ 28 Abs. 2 S. 2 JAO/BbgJAO* Gegenstand der Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung sein.

Sie haben die Möglichkeit, die nachfolgende Klausur zu schreiben und abzugeben. Sie erhalten diese dann wie gewohnt korrigiert zurück. Die Lösung wird dann im Assessorkurs ausführlich besprochen.

Ihr Team hemmer berlin/brandenburg – Der Assessorkurs
Ihr RA Nicolai A. Mehl

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Vermerk:

Am 2. November 2026 kommt Vera Vettel in die Kanzlei des auf Verwaltungsrecht, insbesondere Europarecht spezialisierten Fachanwaltes Dr. Robin Raser, LL.M., in Berlin.

Vera Vettel schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Halterin und Eigentümerin eines Kraftrades MV Agusta. Ich würde mein Motorrad gerne mit in Italien hergestellten Carbon-Rädern ausstatten. Solche Räder sind dort nämlich ohne Beschränkung für diesen, also meinen, Motorradtyp zugelassen. Dafür habe ich am 10. August 2026 die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 22 StVZO für das umgebaute Motorrad bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle, der KFZ-Zulassungsbehörde Lichtenberg des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlins, beantragt. In meinem Antrag habe ich erläutert, dass es sich bei den Carbon-Rädern um Sonderräder handelt, die für mein Fahrzeug gefertigt worden sind. Ich habe der Behörde auch mitgeteilt, dass die Räder den Prüfrichtlinien für Räder zur Verwendung im öffentlichen Straßenverkehr Norma Italiana (NI) AU 50 (Räder für Motorräder, die ganz oder teilweise aus Leichtmetall gefertigt sind) entsprechen. Dies ist auch den Bescheinigungen der DYMAG Da Corsa Italia S.r.l. und DYMAG Composizione S.r.l. vom 19.12.2017 zu entnehmen. Der NI AU 50 ist der von der Istituto Italiano di Norma (IIdN) Roma erstellte und vorgegebene einschlägige technische Standard für Räder für Motorräder. Die IIdN ist die offizielle nationale Stelle in Italien für die Erstellung und Festlegung technischer Standards. Räder, die dem Standard NI AU 50 entsprechen, verfügen in Italien über eine Betriebserlaubnis zur Verwendung im öffentlichen Straßenverkehr.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2026 lehnte die KFZ-Zulassungsbehörde Lichtenberg des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten meinen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für die MV Agusta nach Umrüstung auf Carbon-Räder ab. Ich habe Ihnen den Bescheid mitgebracht.

Ich verstehe dieses Verhalten der Behörden nicht. Die deutschen Behörden können doch nicht etwas verbieten, was in Italien erlaubt ist. Ich dachte immer, dass aufgrund der allgemeinen europäischen Regelungen nationale Vorschriften, die Waren einem Zulassungsverfahren unterwerfen oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erfordern, verboten sind. Es ist doch dieser gemeinsame Markt, von dem immer gesprochen wird und dem Italien doch wohl noch angehört, oder irre ich mich da jetzt. Die können doch nicht einfach behaupten, dass Carbon-Räder ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Das ist doch gar nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt. Außerdem zeigen die Erfahrungen in Italien, dass es gut geht und widerlegen die Ansicht der Behörde. Bei einer rechtmäßigen Herstellung der Räder in einem Mitgliedstaat müssen doch eine freie Einfuhr und eine freie Zirkulation zulässig sein. Soweit ich weiß, gibt es auch keine Erkenntnisse darüber, dass die Kunststoffräder bisher irgendwelche Unfälle verursacht hätten.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Dass mir die Behörde die Betriebserlaubnis nicht erteilt hat, ist außerdem unverhältnismäßig. Die KFZ-Zulassungsbehörde hat doch bestimmt andere Möglichkeiten: Sie könnte etwa die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränken oder Prüf- und Austauschzyklen der Räder festlegen. Darauf ist sie aber anscheinend gar nicht eingegangen. Völlig absurd ist auch, dass ich ein mit Carbon-Rädern ausgestattetes Motorrad lediglich an meinem Wohnort in Deutschland hätte anmelden müssen, ohne darüber hinaus eine deutsche Betriebserlaubnis zu beantragen, wenn ich das Kraftrad in Italien erworben und dann erst nach Deutschland eingeführt hätte.

Ich weiß, dass sowohl in Italien als auch in Holland die im Streit stehenden Carbon-Räder unproblematisch an den hierfür zugelassenen Motorrädern montiert werden dürfen und diese am Straßenverkehr teilnehmen können. In Italien obliegt die Zulassung dem Hersteller, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, die letztendlich zu einer Herstellerhaftung führen könnte. Ein weiterer hoheitlicher Genehmigungsakt ist dort nicht notwendig. Deshalb darf ein solcher doch in Deutschland auch nicht gefordert werden können.

Ich habe Ihnen auch noch ein Sachverständigengutachten des TÜV Süd mitgebracht. Aus diesem ergibt sich, dass Carbon-Räder in Rennen und im Straßenverkehr schon seit dem Jahr 1993 problemlos laufen. Es bestehen bislang auch keine Prüfvorschriften, die auf Carbonfaser abstellen.

Ich bin mir sicher, dass das Verhalten der KFZ-Zulassungsbehörde rechtswidrig ist und ich schon aus europarechtlichen Gründen einen Anspruch auf die Zulassungsbescheinigung habe. Bitte erheben Sie doch eine entsprechende Klage.

Ich habe aber noch eine andere Frage.

Ich fahre weiterhin regelmäßig in die Niederlande, um die dortigen sog. Coffeeshops (vgl. Bearbeitervermerk) zu besuchen, weil ja weder Lauterbach, noch die Warken oder der Linnemann es immer noch nicht hinbekommen haben, den kommerziellen Verkauf von Cannabis in Deutschland gesetzlich zu regeln und auch Berlin sich bisher querstellt, Anbauvereinen eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen. Besonders angetan hat es mir immer noch Maastricht. Allerdings hat der Gemeinderat von Maastricht ein Ansässigkeitskriterium in die einschlägigen nationalen Regularien aufgenommen und den Inhabern von Coffeeshops verboten, Personen, die ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, den Zutritt zu diesen Coffeeshops zu gestatten. Dadurch sollen der Drogentourismus und die damit einhergehenden Belästigungen eingeschränkt werden. Denn nach entsprechenden Erhebungen, die die Stadt Maastricht vorgenommen hat, ziehen die 14 Coffeeshops in Maastricht pro Tag etwa 10.000 und im Jahr etwas über 3,9 Millionen Besucher an, von denen 70 % nicht in den Niederlanden wohnen.

Ich bin Stammgast bei Lars van Qualmeren, der in Maastricht den Coffeeshop „Easy Smoking“ betreibt, in dem weiche Drogen, alkoholfreie Getränke sowie Esswaren verkauft und konsumiert werden. Auch dieser Coffeeshop fällt unter die Toleranzpolitik, die

© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

von den Niederlanden gegenüber dem Handel mit Cannabis angewandt wird. Nachdem zweimal festgestellt wurde, dass nicht in den Niederlanden ansässigen Personen unter Verstoß gegen die beschriebene neue Gesetzeslage der Zutritt zum „Easy Smoking" gestattet worden war, wurde der Coffeeshop behördlicherseits vorübergehend geschlossen.

Mein Bekannter Lars hält die neue Regelung für eine unzulässige Diskriminierung, die mit Unionsrecht nicht vereinbar sei. Vor allem verstoße sie seiner Ansicht nach gegen Art. 18 AEUV, der Freizügigkeit sowie gegen mehrere Grundfreiheiten. Seiner Meinung nach liegt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Unionsbürgern vor, insbesondere werde den nicht in den Niederlanden ansässigen Personen unter Verstoß gegen das Unionsrecht auch die Möglichkeit versagt, in Coffeeshops legale Erzeugnisse (alkoholfreie Getränke und Esswaren) zu erwerben.

Auch ich will mir nicht bieten lassen, dass ich nicht mehr Kundin bei Lars sein kann. Ich meine, dass in einem Europa ohne Binnengrenzen derartige Regelungen unzulässig sind, aber vielleicht fällt ja auch der Handel mit Betäubungsmitteln überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des AEUV. Bitte erläutern Sie mir doch diesbezüglich, ob hier ein Verstoß gegen europarechtliche Bestimmungen vorliegt."

Frau Vetter unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt den Ablehnungsbescheid als Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Anlage: Ablehnungsbescheid des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 12. Oktober 2026

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Abt. III B - KFZ-Zulassungsbehörde Lichtenberg
Ferdinand-Schultze-Straße 55
13055 Berlin

Berlin.de

Frau
Vera Vettel
Eisvogelweg 2
14169 Berlin

Berlin, 12.10.2026

Ihr Antrag vom 10.08.2026, Gz, …
Straßenverkehrszulassung

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin als gem. Nr. 1.15.5.2.42 des Gesamtkatalogs der ZustV BE zuständige Behörde erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Ihr Antrag vom 10.08.2026 auf Ausstellung einer Betriebserlaubnis für die Umrüstung ihres Kraftrades MV Agusta auf Carbon-Räder *(folgt genaue Typenbezeichnung)* wird abgelehnt.

II. (Kosten ordnungsgemäß)

Begründung

(Sachverhaltsschilderung wie von Vera Vettel wiedergegeben)

Die rechtliche Würdigung ergibt, dass Ihr Antrag abzulehnen war. Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass verkehrsunsichere Fahrzeuge oder auch solche, die die Gefahr der Verkehrsunsicherheit mit sich bringen, zum Straßenverkehr zugelassen werden. Gem. § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.

Es existieren noch keine ausreichenden Erkenntnisse, die eine umfassende Bewertung der Sicherheit und Straßentauglichkeit von Kunststoffrädern abschließend erlauben würden. Eine italienische Zulassung der Sonderräder bedingt nicht automatisch deren Anerkennung in Deutschland, da Sonderräder (insbesondere an Krafträdern) ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen können. Derzeit gibt es noch keine europäisch standardisierten Prüfkriterien für Carbonräder. Eine EU- oder ECE-Typengenehmigung für Carbonräder existiert ebenfalls noch nicht.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Ohne Prüfung des Kraftrades einschließlich eines besonderen Eignungsnachweises der Carbon-Sonderräder (Dauerlauftest) ist eine Umrüstung im Rahmen einer deutschen Fahrzeugbetriebserlaubnis nicht zulässig. Ein geeignetes Prüfverfahren und angemessene Vorgaben für eine Überwachung sind aber gegenwärtig nicht umzusetzen. Es ist daher zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt, diese Räder hier nicht zuzulassen. Zahlreiche sicherheitsrelevante Fragen sind noch ungeklärt. Dies gilt vor allem für das Temperaturverhalten, die Betriebslasten, die Medieneinwirkung (UV-Strahlung, Feuchte, chemische Einwirkungen) und die Dauerhaltbarkeit von Carbonfelgen. Das Inverkehrbringen von bislang nur unvollständig erforschten Produkten stellt aber eine latente Gefahr für die Gesundheit und Menschenleben dar, was nicht hingenommen werden kann. Gerade dies wollen die deutschen Regelungen verhindern. Dabei ist auch klarzustellen, dass wir als Behörde Berlins an bundesdeutsche und Berliner Regelungen gebunden sind, aber nicht an solche Normen aus Italien.

Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Betriebserlaubnis besteht auch auf der Grundlage von EU-Recht nicht. Der fehlende Nachweis für die Verkehrssicherheit reicht für die Annahme einer Gefährdungslage in Bezug auf die genannten Schutzgüter aus.

Daher war Ihr Antrag abzulehnen. Wir weisen Sie sicherheitshalber darauf hin, dass die Benutzung des Kraftrades mit diesen Rädern, aber ohne gesonderte Zulassung dazu führt, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben.

Unterschrift *Bradl*, Abteilungsleiter

(ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Die weiteren Nachforschungen von RA Dr. Raser, LL.M., ergeben, dass es tatsächlich kein europaweit anerkanntes System gibt zur Überprüfung der Sicherheit von Carbon-Rädern. Allerdings sind der Verkauf und der Betrieb dieser Räder insbesondere in den Niederlanden und in Italien zulässig, wenn der Hersteller eine entsprechende Garantieerklärung abgibt. Die von Vera Vettel angeführten italienischen Prüfzertifikate existieren tatsächlich. Eine Nachfrage beim TÜV ergibt, dass Carbon-Räder in Deutschland nicht allgemein zugelassen sind. Weiterhin brachte RA Dr. Raser, LL.M., in Erfahrung, dass der Bescheid als Einwurf-Einschreiben am 16. Oktober 2026 zur Post gegeben wurde.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Der von Vera Vettel geforderte Schriftsatz ist zu fertigen, der für die Erlangung der Betriebserlaubnis für das umgerüstete Motorrad Sorge tragen würde. Die Sachverhaltsdarstellung ist erlassen. Dabei ist auf alle angesprochenen Rechtsfragen einzugehen. Sollte dies in dem Schriftsatz nicht möglich sein, ist ein Schreiben an Vera Vettel zu fertigen, in dem die Rechtslage erläutert wird. Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind dabei außerhalb der Frage der Genehmigungspflichtigkeit nicht zu prüfen. Einfach-rechtliche europaweit gültige Regeln sind als nicht existent anzusehen.

 Von der Zuständigkeit des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlins ist auszugehen.

 Gehen Sie auch davon aus, dass vor der Klageerhebung die erfolglose Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich ist.

2. Weiterhin ist in einem Gutachten die von Vera Vettel gestellte Frage zu den Coffeeshops zu beantworten.

 Die Coffeeshops in den Niederlanden sind geduldete Verkaufsstellen für sog. weiche Drogen, wie Cannabis (also vor allem Haschisch und Marihuana) und andere. Der Konsum dieser Drogen in derartigen Coffeeshops oder zu Hause - nicht jedoch in der Öffentlichkeit - führt in den Niederlanden nicht zur Strafverfolgung. Die tatsächliche Folge hiervon ist ein entsprechender Drogentourismus. Im Übrigen sind in den Niederlanden - wie in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer mit einigen Ausnahmen in Deutschlands durch das neue Cannabisgesetz (CanG) kategorisch - der Besitz, der Vertrieb, der Anbau, der Transport, die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Betäubungsmitteln einschließlich von Cannabis verboten. Lediglich ein streng überwachter Handel, der der Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke dient, ist von diesem Verbot ausgenommen. In den meisten Coffeeshops werden auch alkoholfreie Getränke und Esswaren verkauft, was zwischen 2,5 % und 7,1 % ihres Umsatzes ausmacht.

3. Für die Lösung sind keine gesetzlichen Regelungen außerhalb des AEUV und des EUV maßgeblich.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

4. Gehen Sie davon aus, dass seitens der Mandantin keine weiteren Angaben zum Sachverhalt gemacht werden können.

 Gehen Sie zudem davon aus, dass es sich bei dem italienischen Prüfzertifikat zu den Carbon-Rädern nicht um ein solches im Sinne des § 21a StVZO handelt.

5. Zugelassene Hilfsmittel:
 a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze;
 c) Trojahn, die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg;
 d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.